

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Datum: 30. Juni 2020

Bearbeitet: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Zeichen: [REDACTED]

(Zeichen bei [REDACTED])

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landesrechnungshof Brandenburg vom 8. Mai 2020

Ihre E-Mail vom 21. Mai 2020, fragdenstaat.de (#186235)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21. Mai 2020. Sie baten uns darin um Unterstützung Ihres Informationszugangsbegehrens gegenüber dem Landesrechnungshof Brandenburg und schilderten folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 8. Mai 2020 stellten Sie beim Landesrechnungshof Brandenburg über die Plattform fragdenstaat.de einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für die Auszüge aus den Haushalten brandenburgischer Hochschulen, die über Geldmittel für Rechtsstreitigkeiten Auskunft geben. Am 20. Mai 2020 teilte der Landesrechnungshof Brandenburg Ihnen unter Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) mit, dass ihm gegenüber ein Akteneinsichtsrecht nur bestehe, soweit er Verwaltungsaufgaben erledigt. Die von Ihnen begehrte Auskunft erfülle diese Voraussetzung nicht. Per E-Mail vom 31. Mai 2020 wiesen Sie uns auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs hin, das klarstelle, dass die Aufbewahrung von Gerichtsakten nach Abschluss des Verfahrens eine Aufgabe der Gerichtsverwaltung darstellt. Dies sei auch auf den in Rede stehenden Fall übertragbar. Außerdem sähen Sie im weitesten Sinne einen Einsichtsanspruch nach dem Brandenburgischen Archivgesetz.

Die Ablehnung Ihres Antrages durch den Landesrechnungshof Brandenburg halten wir im Ergebnis aus folgenden Gründen für zulässig:

- Gegenüber dem Landesrechnungshof besteht nach § 2 Absatz 2 Satz 1 AIG ein Informationsanspruch nur, soweit er Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu seiner ureigenen Aufgabenstellung (siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997.) Als Verwaltungsaufgaben sind solche Tätigkeiten zu verstehen, die dem inneren „Betrieb“ der Dienststelle

dienen. Soweit dem Landesrechnungshof Haushaltsunterlagen anderer öffentlicher Stellen des Landes Brandenburg vorliegen, dürften diese jedoch dem Zweck dienen, die Haushaltsrechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen. Diese Aufgabe ist ihm durch Artikel 106 Absatz 2 Satz 1 Verfassung des Landes Brandenburg zugewiesen. Es handelt sich dabei nicht um eine Verwaltungsaufgabe, sondern um die Kerntätigkeit eines jeden Landesrechnungshofs.

- Das von Ihnen angeführte Urteil des Bundesfinanzhofes vom 20. Oktober 2005 (VII B 207/05) befasst sich unter anderem mit der gerichtsinternen Zuständigkeit für die Akteneinsicht durch Beteiligte im Falle abgeschlossener Verfahren. Rechtsgrundlage für solche Akteneinsichten ist die bundesrechtliche Regelung des § 78 Finanzgerichtsordnung. Sie trifft keine Aussagen zur Unterscheidung zwischen Kern- und Verwaltungsaufgaben, die mit der Vorschrift des § 2 Absatz 2 Satz 1 AIG vergleichbar wäre. Eine Übertragbarkeit der Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur Zuständigkeit auf die Rechtslage nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist somit nicht gegeben. Die Bewertung der Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes richtet sich ausschließlich nach den dort vorgesehenen Regelungen.
- Nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Brandenburgisches Archivgesetz findet dieses Gesetz Anwendung auf öffentliches Archivgut, also auf Unterlagen, die zur dauernden Aufbewahrung von dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv übernommen oder diesem zur Nutzung überlassen werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ihr Antrag richtet sich auf Akten des Landesrechnungshofs Brandenburg. Das Brandenburgische Archivgesetz findet auf diese keine Anwendung.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses davon absehen, an den Landesrechnungshof Brandenburg heranzutreten. Dennoch hoffen wir, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben. Den Vorgang beabsichtigen wir damit abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

